

Gemeinde Wahlen

Zonenvorschriften Landschaft Strassennetzplan Landschaft

Erstbeplanung im Rahmen der Gesamtmelioration

Projekt: 108._I.0095.ML
28. September 2018

Erstellt: PPF Geprüft: VME
S:\018\05\0638\+M\Mitwirkungsbericht.docx

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Ablauf der Mitwirkung	3
3. Eingaben, Erläuterungen und Entscheide Vollzugskommission	4

1. Einleitung

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren ist im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG) und der dazugehörigen Verordnung vom 27. Oktober 1998 (RBV) geregelt. Gemäss § 2 RBV sind die während der Mitwirkungsfrist eingegangenen Eingaben der Bevölkerung von der Gemeinde zu prüfen. Die Gemeinde hat dazu Stellung zu nehmen und die Ergebnisse in einem Mitwirkungsbericht zusammenzufassen. Der Mitwirkungsbericht ist öffentlich aufzulegen und die Bevölkerung über die Auflage zu informieren.

2. Ablauf der Mitwirkung

Die Erstbeplanung der Zonenvorschriften Landschaft erfolgt im Rahmen der Gesamtmelioration und ist inhaltlich sehr eng auf diese abgestimmt. Mit den Planungsarbeiten wurde im Jahre 2009 begonnen. Nach der Detailplanungsarbeit (Erarbeitung Planungsentwurf) durch die Vollzugskommission der Gesamtmelioration, unter Abstimmung mit dem Gemeinderat Wahlen, erfolgte die öffentliche Information und Mitwirkung.

Schalterstunden Gemeindeverwaltung 23. August bis 24. September 2010	Einsicht Dokumente: Möglichkeit zur Einsichtnahme der Unterlagen
Internet www.gemeinde-wahlen.ch 23. August bis 24. September 2010	Einsicht Dokumente: Die Planungsunterlagen konnten während der Vernehmlassungsfrist auf dieser Homepage eingesehen werden.
Bis 24. September 2010	Vernehmlassungsfrist: Eingaben zum Planungsentwurf waren <u>schriftlich</u> bis am 24. September 2010 an den Gemeinderat zu richten.

Während der Vernehmlassungsfrist gingen insgesamt 2 Eingabeschreiben zu den Zonenvorschriften Landschaft ein. Details zu den Anträgen und zur Reaktion der Gemeinde sind Kapitel 3 zu entnehmen.

Die ursprüngliche Fassung des Mitwirkungsberichts vom 31. Mai 2016 wurde September 2018 nochmals überprüft und auf die aktuellen Zonenvorschriften Landschaft abgestimmt. Dabei zeigte sich, dass mehrere Forderungen, auf die man zunächst nicht eingegangen war, im Nachhinein doch im Sinne der Eingabe angepasst wurden.

3. Eingaben, Erläuterungen und Entscheide Vollzugskommission

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren fand während der öffentlichen Planaufgabe des Generellen Projekts der Gesamtmelioration Wahlen statt. Die Vollzugskommission nimmt in Abstimmung mit dem Gemeinderat Wahlen Stellung zu den im Jahre 2010 erfolgten Eingaben zum Informations- und Mitwirkungsverfahren der Zonenvorschriften Landschaft. Inwiefern die Eingaben in der Planung berücksichtigt werden konnten, wird nachfolgend erläutert:

Eingaben aus dem Informations- und Mitwirkungsverfahren

Hinweis: Die nachfolgend genannten Artikel beziehen sich auf das vom 23.8. bis 24.9.2010 aufgelegte Exemplar des Zonenreglements Landschaft.

Eingabe Nr. 1.1:

Eingabe/Antrag:	Der erste Aufzählungspunkt unter Art. 1 Abs. 2 ZRL (Zweck und Ziele) soll wie folgt umformuliert werden: „Für die Landwirtschaft ist das Offenland zur <i>nachhaltigen</i> Bewirtschaftung zu sichern.“ Dabei soll „zur vielseitigen und zweckmässigen“ durch „nachhaltigen“ ersetzt werden.
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Das Ziel des nachhaltigen Umgangs mit der Landschaft wird unter Abs. 2 durch die weiteren Aufzählungspunkte beschrieben. Eine Anpassung des Artikels wird deshalb nicht als zwingend erforderlich betrachtet und deshalb nicht weiter verfolgt.

Eingabe Nr. 1.2: Art. 6 ZRL Spezialzone Spiel-, Sport- und Freizeitplatz

Eingabe/Antrag:	Wenn möglich sollen die Anlagen der Spezialzone Spiel-, Sport- und Freizeit gem. Art. 6 ZRL in Siedlungsnähe realisiert werden, da sie in ökologisch sensiblen Gebieten liegen. Es ist nicht geregelt, ob die Anlagen für den Autoverkehr erschlossen sind und ob die Parkierung gelöst ist. Die Erschliessung insbesondere des Freizeitplatzes soll autofrei bleiben.
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Sowohl der Sportplatz als auch der Freizeitplatz werden seit Jahren an den bestehenden Standorten entsprechend ihres vorgesehenen Zwecks genutzt. Im Vorprüfungsbericht vom 19.01.2017 wurde der Gemeinde dennoch mitgeteilt, dass die Spezialzone Spiel-, Sport- und Freizeitplatz nicht genehmigungsfähig sei. Aus diesem Grund wurde sie, ganz im Sinne der Eingabe, aus den Zonenvorschriften Landschaft gestrichen. Für beide Anlagen gilt somit der Besitzstand. Eine direkte Erschliessung für den Autoverkehr ist nicht vorgesehen. Die Parkierung erfolgt auf dem öffentlichen Parkplatz im Gebiet Vogelacker, der im Strassennetzplan Landschaft gekennzeichnet ist. Ab diesem Parkplatz gilt bis zu den geplanten Spezialzonen ein generelles Fahrverbot.

Eingabe Nr. 1.3.1:

Eingabe/Antrag:	Der zweite Satz unter Art. 7 Abs. 1 ZRL Uferschutzzone soll wie folgt umformuliert werden: „Wo Breiten vermasset sind, werden diese bei offenen Gewässern <i>ab Wasserlinie bei mittlerem Wasserstand</i> gemessen.“
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Die Uferschutzzonebreite wird, wie im Zonenreglement formuliert, durch den Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert. Zur Festlegung der Uferschutzzone wurde die von der Eingabeerin genannte Schlüsselkurve des heutigen Bundesamts für Umwelt (BAFU) berücksichtigt. In der Zwischenzeit wurde der zweite Satz von Art. 7 Abs. 1 ersatzlos aus dem Zonenreglement gestrichen. Durch natürliche, dynamische Prozesse der Fließgewässer kann sich der Uferverlauf verändern, womit die Massangaben nicht mehr mit dem Flächeneintrag der Uferschutzzone im Zonenplan übereinstimmen könnten. Die Massangaben der Uferschutzzone werden deshalb nicht mehr verbindlich sondern zur Orientierung im Zonenplan dargestellt.

Eingabe Nr. 1.3.2:

Eingabe/Antrag:	Art. 7 Abs. 4 ZRL, Uferschutzzone, der Vieh-Tränkestellen im Uferbereich erlaubt, soll gestrichen werden.
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Die Bestimmungen im Zonenreglement wurden seit dem Informations- und Mitwirkungsverfahren überarbeitet. Dabei wurde die Formulierung unter dem besagten Absatz ersatzlos gestrichen.

Eingabe Nr. 3.3.3

Eingabe/Antrag:	Art. 7 Abs. 7 ZRL, Uferschutzzone, der die Möglichkeit der extensiven Landwirtschaft innerhalb der Uferschutzzone aufzeigt, soll gestrichen werden.
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Die Bestimmungen im Zonenreglement wurden seit dem Informations- und Mitwirkungsverfahren überarbeitet. Dabei wurde die Formulierung unter dem besagten Absatz gestrichen.

Eingabe Nr. 1.4

Eingabe/Antrag:	Die Formulierung unter Art. 9 Abs. 2 ZRL soll anstelle von „heimische Laubbäume“ in „einheimische, standortgerechte Laubbäume“ geändert werden.
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Auch die Kommission dies als nicht zwingend erforderlich betrachtet, wird die Formulierung dem Antrag entsprechend angepasst.

Eingabe Nr. 1.5

Eingabe/Antrag:	Es soll folgender zusätzlicher Abs. 4 unter Art. 12 ZRL (Erhaltenswerte Obstgärten) aufgenommen werden: <i>„Die Unternutzung wird nach den Bedürfnissen von typischen Obstgarten bewohnenden Vogelarten ausgerichtet. Eine extensive Beweidung ist möglich, die Düngung hingegen ist nicht zulässig. Die Mähwiesen sollen möglichst in Etappen gemäht werden.“</i>
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Ein verbindlicher Schutz bestehender Obstgärten erwies sich als schwierig. Es konnte lediglich ein Obstgarten verbindlich in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen werden. Aus diesem Grund wird der besagte Artikel nicht durch einen zusätzlichen Absatz 4 mit höheren Nutzungsaufgaben ergänzt.

Eingabe Nr. 1.6

Eingabe/Antrag:	Art. 10 Abs. 3 (Landschaftsschutzzone) soll mit folgendem Satz ergänzt werden: <i>„Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte, von der Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe (gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien usw.) sind nicht erlaubt.“</i>
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Die in der geforderten Ergänzung zu Art. 10 Abs. 3 genannten Nutzungen sind bereits mit den bestehenden Bestimmungen, abgesehen von einer inneren Aufstockung, nicht erlaubt. Sie wären nur in einer Spezialzone Intensivlandwirtschaft zulässig. Auf die geforderte Ergänzung wird im Interesse eines schlanken Zonenreglements verzichtet.

Eingabe Nr. 1.7

Eingabe/Antrag:	Art. 16 Abs. 1 ZRL (Delegation) soll wie folgt umformuliert werden: <i>„Der Gemeinderat setzt zum Vollzug der Reglementsbestimmungen eine Kommission ein und kann Dritte beiziehen.“</i>
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Gegenüber den bisher vorgesehenen Bestimmungen verlangt die Eingabe eine Pflicht des Gemeinderats, eine beratende Fachkommission oder geeignete Dritte beizuziehen. Mit den bisherigen Bestimmungen ist der Gemeinderat hierzu nicht verpflichtet und muss sich auch nicht nur auf eine Kommission beschränken. Der Handlungsspielraum des Gemeinderats wird mit der geforderten Umformulierung als zu stark eingeschränkt betrachtet. Der Eingabe wird deshalb nicht stattgegeben.

Eingabe Nr. 1.8

Eingabe/Antrag:	Auf die „kann“-Formulierung unter Art. 20 Abs. 1 ZRL (Landschaftsaufwertung) soll verzichtet werden. Die Formulierung soll wie folgt beginnen: „Die Gemeinde <i>fördert</i> Massnahmen...“
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Die ursprünglich vorgesehene Bestimmung unter besagtem Absatz wurde an der entsprechenden Stelle zwischenzeitlich angepasst. Auf die Eingabe wurde damit eingegangen.

Eingabe Nr. 1.9

Eingabe/Antrag:	Auf die „kann“-Formulierung unter Art. 21 Abs. 1 ZRL (Finanzielle Förderung) soll verzichtet werden. Die Formulierung soll wie folgt beginnen: „Die Gemeinde <i>fördert</i> den Vollzug der Zonenvorschriften...“
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Die ursprünglich vorgesehene Bestimmung unter besagtem Absatz wurde an der entsprechenden Stelle zwischenzeitlich angepasst. Auf die Eingabe wurde damit eingegangen.

Eingabe Nr. 1.10.1

Eingabe/Antrag:	Im Gebiet „Niederfeld-Oberfeld“ sollen ökologische Ausgleichsflächen für die dort vorkommende Feldlerchenpopulation in den Zonenvorschriften festgelegt und geregelt werden.
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	In der Zwischenzeit wurden in diesem Gebiet diverse zusätzliche einzelne Naturobjekte aufgenommen, die dem Erhalt und der Förderung der Feldlerche dienen.

Eingabe Nr. 1.10.2

Eingabe/Antrag:	Die im Generellen Projekt vorgesehenen Massnahmen „Vernetzungsachse Kreuzkröte“ sollen in die Zonenvorschriften Landschaft integriert werden. Auch Niederhecken sollen gemäss den Massnahmen im Generellen Projekt in die Zonenvorschriften aufgenommen werden.
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	In der Zwischenzeit wurden acht Amphibienschutzzonen in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen. Damit wird dem Schutz und der Förderung der Kreuzkröte sowie weiterer Arten Rechnung getragen. Für die Amphibienschutzzonen wurden im Zonenreglement Bestimmungen zur Schaffung von Niederhecken und weiterer Kleinstrukturen aufgenommen.

Eingabe Nr. 1.11

Eingabe/Antrag:	Die Länge des Wegnetzes im Strassennetzplan und der asphaltierte Anteil davon soll überprüft und reduziert werden.
-----------------	--

Erläuterungen und Entscheid Vollzugs- kommission:	Inzwischen wurde das Wegenetz teilweise überarbeitet. Das im Strassen- netzplan Landschaft enthaltene Wegenetz entspricht innerhalb des Me- liorationsperimeters jenem der Neuzuteilung und wurde mit der Auflage des Generellen Projekts und RRB Nr. 467 vom 20.03.2012 sowie RRB Nr. 844 vom 26.05.2016 vom Regierungsrat genehmigt. Inwiefern das Wege- netz zu asphaltieren ist, wird nicht mit dem Strassennetzplan Landschaft geregelt.
---	---

Eingabe Nr. 2.1.1

Eingabe/Antrag:	Zur Klärung der minimalen Breite der Uferschutzzone wird folgende Er- gänzung von Art. 7 Abs. 1 (Uferschutzzone) beantragt: <i>„Die Uferschutzzone wird ab dem äussersten Rand der Gerinnesohle ge- messen und beträgt beidseitig mindestens 5 Meter. Darin inbegriffen ist der mindestens 3 Meter breite Saum (Pufferzone) entlang von Ufergehöl- zen“.</i>
Erläuterungen und Entscheid Vollzugs- kommission:	Auf die Eingabe wird nicht eingegangen. Es wird auf die Erläuterungen und den Entscheid der Vollzugskommission zur Eingabe 1.3.1 verwiesen.

Eingabe Nr. 2.1.2

Eingabe/Antrag:	Art. 7 Abs. 4 (Uferschutzzone) ist zu streichen.
Erläuterungen und Entscheid Vollzugs- kommission:	In der Zwischenzeit wurden die Formulierungen zur Uferschutzzone überarbeitet, wobei der besagte Absatz 4 ersatzlos gestrichen wurde.

Eingabe Nr. 2.2

Eingabe/Antrag:	Art. 9 ZRL (Erhaltenswerge Obstgärten) ist mit folgendem neuen Absatz 4 zu ergänzen: „Die Unternutzung der Obstgärten erfolgt extensiv.“
Erläuterungen und Entscheid Vollzugs- kommission:	Auf die Eingabe wird nicht eingegangen. Es wird auf die Erläuterungen und den Entscheid der Vollzugskommission zur Eingabe 1.5 verwiesen.

Eingabe Nr. 2.3

Eingabe/Antrag:	Art. 10 (Landschaftsschutzzonen) soll mit folgendem zusätzlichen Absatz ergänzt werden: „Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte, bo- denunabhängige Betriebe (z.B. gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Gartenbau) sind nicht erlaubt.“
-----------------	---

Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Auf die geforderte Ergänzung wird verzichtet (siehe Entscheid zur Eingabe 1.6).
---	---

Eingabe Nr. 2.4

Eingabe/Antrag:	Artikel 16 Abs. 1 ZRL (Delegation) soll neu wie folgt lauten: <i>„Der Gemeinderat setzt zum Vollzug der Reglementsbestimmungen eine Kommission mit Vertretungen der Landwirtschaft, des Forstes und des Naturschutzes ein. Diese führt auch die Erfolgskontrolle bei den Schutz-zonen und Schutzobjekten durch und ist für die Nachführung des Naturinventars zuständig. Die Kommission stellt dem Gemeinderat ausserdem jährlich Antrag für die Beiträge und Abgeltungen gemäss Art. 21 sowie gegebenenfalls für Strafen gemäss Art. 23.“</i>
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Gegenüber den bisher vorgesehenen Bestimmungen verlangt die Eingabe eine Pflicht des Gemeinderats, zum Vollzug der Reglementsbestimmungen eine Kommission einzusetzen. Mit den bisherigen Bestimmungen ist der Gemeinderat hierzu nicht verpflichtet und muss sich auch nicht nur auf eine Kommission beschränken. Der Handlungsspielraum des Gemeinderats wird mit der geforderten Umformulierung zu stark eingeschränkt. Auf die Eingabe wird deshalb nicht eingetreten.

Eingabe Nr. 2.5

Eingabe/Antrag:	Antrag eines neuen Artikels Feldwege, Wanderwege im Zonenreglement Landschaft in dem festgehalten wird, dass Flurwege in der Regel nicht geteert werden dürfen. Zudem soll eine Aussage über das Wanderwegnetz gemacht werden und im Anhang das geltende Netz beschrieben werden.
Erläuterungen und Entscheid Vollzugskommission:	Eine Festlegung, dass Flurwege im Grundsatz nicht geteert werden dürfen, wäre möglich. Aus Sicht des Naturschutzes erscheint eine entsprechende Festsetzung auch sinnvoll. Die Gemeinde muss jedoch zusätzlich die Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie die Unterhaltskosten berücksichtigen. Sie sollte daher in der Lage sein, im Einzelfall abzuwägen. Belagsänderungen an Flurwegen sind darüber hinaus bewilligungspflichtig, so dass die Gemeinde gar keine abschliessende Entscheidungskompetenz besitzt. Die geforderte Aufnahme von Aussagen über das Wanderwegnetz im Anhang des Zonenreglements ist nicht nachvollziehbar, da das Wanderwegnetz nicht Bestandteil des Zonenplans Landschaft ist.

Eingabe Nr. 2.6

Eingabe/Antrag:	Der Ausbau des Wegnetzes ist noch einmal kritisch zu prüfen und der Anteil der geteerten Wege muss wesentlich verkleinert werden.
Erläuterungen und Entscheid Vollzugs- kommission:	Es wird auf die Erläuterungen und den Entscheid der Vollzugskommission zur Eingabe 1.11 verwiesen.